

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Hennigsdorf

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 b i.V.m. § 6 Abs. 3_ der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 20.12.2008 gibt sich der Behindertenbeirat der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Beirat genannt) zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitungen der Sitzungen in der Beiratssitzung am 16.03.2009 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Beirates können natürliche Personen, Vertreter von juristischen Personen, Verbänden und Selbsthilfegruppen werden, die sich im Bereich der Behindertenarbeit ehrenamtlich betätigen und deren Mitglieder mindestens zur Hälfte Hennigsdorfer Einwohner sind. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder behindert sein und die Gruppe muss Aktivitäten in der Stadt nachweisen können. Ein Gaststatus für andere Verbände und Institutionen ist möglich.
- (2) Neue Mitglieder können auf Empfehlung des Beirates durch die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf ernannt werden.
- (3) Anträge zur Mitgliedschaft sind mit der Darstellung der Struktur der Gruppe an den/die Vorsitzende/n zu übergeben.
- (4) Stimmberechtigt sind alle von der Stadtverordnetenversammlung berufenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Bedingungen aus Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Behindertenbeirat erfolgt auf schriftlichen Antrag des Beirates oder des jeweiligen Mitgliedes und anschließender Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Vorstand

- (1) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter werden alle 5 Jahre aus den Reihen des Behindertenbeirates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Nach außen wird der Beirat vom/von dem/der Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter vertreten.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende lädt nach Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Hennigsdorf schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (3) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind durch die Mitglieder des Beirates spätestens 1 Woche vor der Sitzung schriftlich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzung des Beirates wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Bei deren/dessen Abwesenheit übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe.
- (2) Nach der Feststellung der Anwesenheit wird die Tagesordnung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Die/der Sitzungsleiter/in benennt eine/n Protokollantin/en.
- (4) Von jeder Sitzung des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollantin/en und von der/dem Vorsitzende/n unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste und eventuell weitere Unterlagen beizufügen
- (5) Die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung erfolgt durch Beschluss.
- (6) Tischvorlagen sind laut zu verlesen, um sicher zu stellen, dass die seh- und hörbehinderten Mitglieder gleichberechtigt an einer Beratung und Abstimmung teilnehmen können.
- (7) Bei Bedarf lädt die/der Vorsitzende des Beirates einen Gebärdendolmetscher ein.
- (8) Der Beirat kann unter personellen, inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben Fachgruppen einsetzen sowie Aufträge an Mitglieder übertragen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1 stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für die Dauer der Legislaturperiode

Hennigsdorf, den 16.03.2009

Schwartz
Vorsitzende des
Behindertenbeirates

Hackel
Stellvertreter des
Behindertenbeirates